



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 059 351 569

Das Notariat in Persien.

Von

Dr. Vladimir Pappafava,

Advokat in Bara.

Übersetzung von R. Simon.



Wien 1907.

Im Selbstverlage des Verfassers.

HD

IR
998
PAP/AG

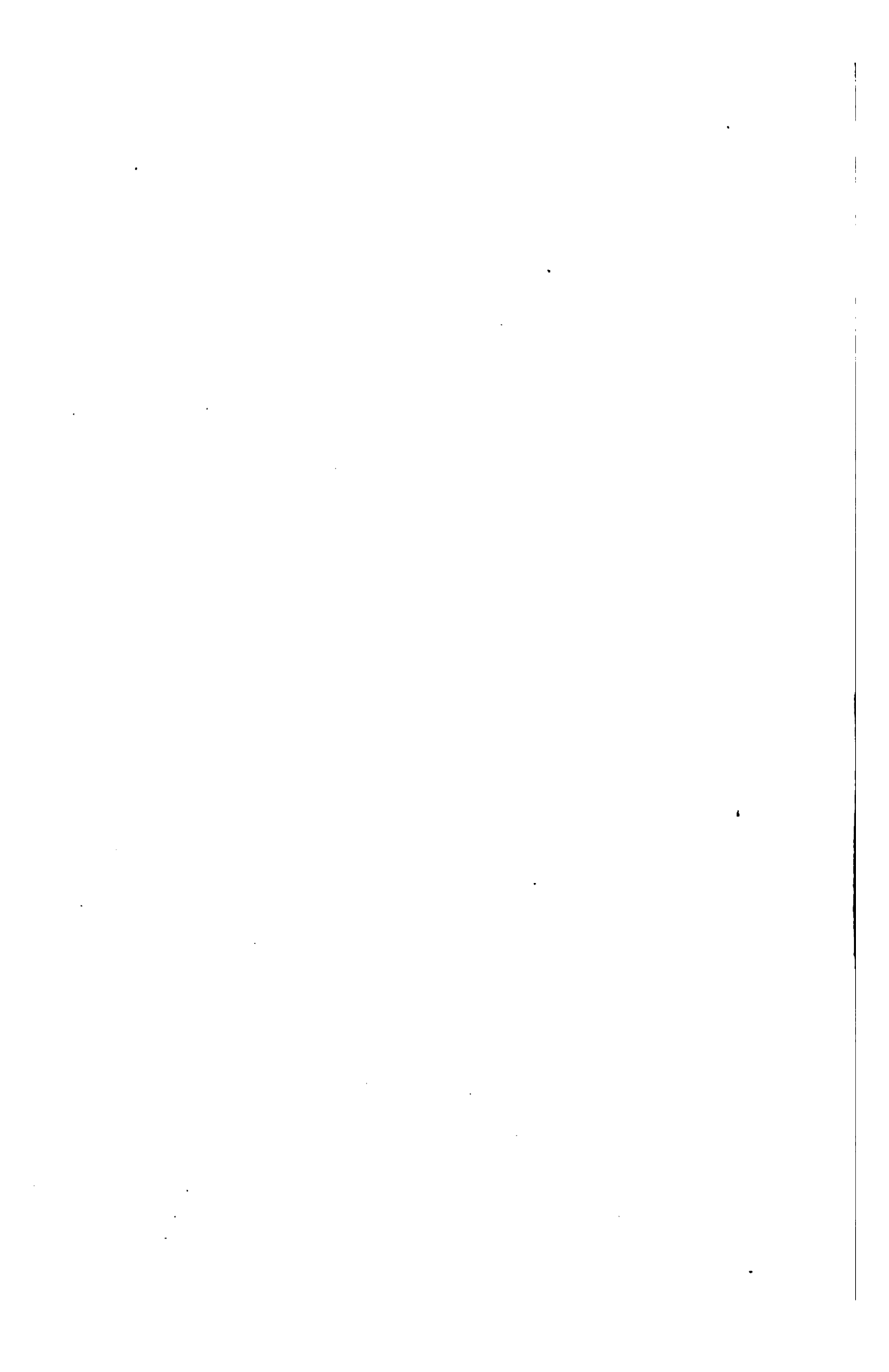
HARVARD
LAW
LIBRARY

16



AUSTRIA

13 & 14 May 1918



21 2

30 n.S.

746



Das Notariat in Persien.

Don

Dr. Vladimir Pappafava,
 Advokat in Bara.

Übersetzung von R. Simon.



Wien 1907.

Im Selbstverlage des Verfassers.

IR
 998
 PAPLAG

+

Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich“.

Das altpersische, von Kyros in der Mitte des sechsten Jahrhunderts v. Ch. begründete Reich machte unter wechselnden Herrschaften mehrfache Perioden der Blüte und des Verfalles durch und blieb dem Eindringen europäischer Kultur und Bildung bis in die neuere Zeit vollständig verschlossen. Zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts unserer christlichen Zeitrechnung begründete Ismael Sasi das neupersische Reich unter Annahme des Titels Schah und führte die Lehre der Schiiten ein, einer muhamedanischen Sekte, auf welche wir weiter unten noch zu sprechen kommen. Auf dem etwa eineinhalb Millionen Quadratkilometer fassenden Gebiete finden wir eine der Mehrzahl noch aus Nachkommen der alten Perser, den Tadschit, neben Medern, Bactrern, Parsen, Juden, Armeniern bestehende, durch Einwanderung und Fremdherrschaften gemischte Bevölkerung von etwa neun Millionen Seelen, von denen etwa sieben Millionen Anhänger des Schiitismus sind.

Die Regierungsform ist die der reinen Despotie; der aus der 1794 gegründeten Dynastie der Kadsharen stammende „Schah in Schah“, „König der Könige“ herrscht unumschränkt und ist zugleich das geistliche Oberhaupt der Schiiten.

Sechs Minister leiten die einzelnen Zweige der Verwaltung, welche in den Provinzen örtlich von Generalgouverneuren, beziehungsweise Gouverneuren geübt wird, und zwar in ziemlich unabhängiger Form.

Persien gehört, wie gesagt, zu der dissidierenden Sekte der Schiiten mit Imamitischem Ritus, womit gleichzeitig der Weg gezeichnet ist, auf welchem sich die Entwicklung auch des bei ihnen geltenden Privat- oder Zivilrechtes vollzogen hat und vollzieht.

Die ganze muhamedanische Welt, für welche die Hauptquelle der Theologie und Jurisprudenz der in 118 Kapiteln oder Suren alle Arten Staats-, Zivil-, Kriminal-, Polizei- und Zeremonial-gesetze enthaltende Koran ist, der gewissermaßen als Fundamental-gesetzbuch zu betrachten ist, teilt sich bekanntermaßen in zwei große Sekten, nämlich die der Sunniten und der Schiiten. Die Sunniten, für welche neben dem Koran die Sunna, gewissermaßen ein Kommentar des letzteren, eine Interpretation, die aus der Überlieferung entstanden und zunächst nur mündlich weiter überliefert, später schriftlich aufgezeichnet wurde, als Norm gilt, vertreten unter den Muhamedanern, und zwar als große Mehrzahl derselben, den Orthodoxyismus; es sind dies die Muhamedaner Nordafrikas, Ägyptens, Syriens, der Türkei, Arabiens usw. Die Sunniten erkennen die ersten Kalifen Abubekr, Omar, Ottomann als rechtmäßige Nachfolger Muhameds an und sehen in dem türkischen Sultan ihr geistliches Oberhaupt, ihren Kalifen.

Im Gegensatz zu den Sunniten sind Schiiten alle die Muhamedaner, welche den vierten Kalifen Ali ben Abu Taleb, den Schwiegersohn Muhameds, als rechtmäßigen Nachfolger des letzteren anerkennen, die drei ersten Kalifen jedoch, sowie die ganze Dynastie der Omajaden als Usurpatoren betrachten. Die Schiiten, hauptsächlich in Persien und dem transkaukasischen Rußland vertreten, verehren im Schah in Schah ihr geistliches Oberhaupt und halten sich in Auslegung ihrer heiligen Schriften strenger an den Wortlaut derselben, die Sunna gilt ihnen nichts, wenn auch sie, wie die Sunniten, ihre rechtswissenschaftlichen Sammlungen haben, die fast gleiches Ansehen wie der Koran genießen.

Unter diesen¹⁾ für das Privatrecht in Betracht kommenden Rechtszwecken ist das wichtigste und hauptsächlichste dasjenige

¹⁾ Aus der großen Zahl der Rechtsgelehrten, welche sich mit der Auslegung des Korans und der Kodifikation der Überlieferungen und Anweisungen in Beziehung der Schiiten befaßt haben, nennen wir nur, und zwar nur bei den ihnen gegebenen Beinamen, unter denen sie bekannt sind, oder unter Abkürzung ihrer oft zeilenlangen Namen: 1. El-Mosid (333 bis 413), der über 200 Schriften hinterließ; 2. El-Tonssi (385 bis 460), ein Schüler des Vor-

des *El-Mohakkif*,²⁾ welches den Titel *Schérâyet ol-islâm fi messail ol-hélal vel harâm* (Anweisungen des Islam über Erlaubtes und Unerlaubtes) führt und überall, wo der imamitische Ritus gilt, ganz besonders aber in Persien angenommen ist und als Richtschnur und Gesetz gilt.

Bevor wir jedoch einiges aus dem Inhalte desselben anführen, das zur allgemeinen Charakteristik der in Persien geltenden Rechtsgrundsätze beitragen und besonders Aufschluß über die Art des Abschlusses verschiedener Verträge und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dienen kann, wollen wir bezüglich des Wertes dieses Gesetzbuches und zur Kennzeichnung seines Inhaltes und der Stoffanordnung anführen, was der genannte treffliche Übersetzer in dieser Beziehung selbst sagt, nämlich: „Das Werk ist in vier Teile geteilt: der erste behandelt die religiösen Pflichten; der zweite die gegenseitig verbindlichen Verträge und Obligationen; der dritte die einseitigen Akte und der vierte endlich umfaßt die auf die Jagd, die Nahrung usw. bezüglichen Vorschriften und handelt die gegen Verbrechen und Vergehen anwendbaren Strafen

stehenden, war besonders fruchtbar und seine Werke stehen bei den Schiiten in besonders hohem Ansehen; 3. *Ebwol-hédâ* (355 bis 436), auch ein Schüler *El-Moflids*, hinterließ allein 80.000 Manuskripte.

²⁾ Mit vollem Namen — auch *El-Mohakkif* ist nur ein Beiname — *Scheikh Nedjm ed-din Aboul Kâssim Djafer ebn Ali Jahhâ*. Als Sproß einer Familie berühmter Rechtsgelehrter zu Hilleh am Euphrat im Jahre 602 der Hedschra geboren, erlangte er schon in jugendlichem Alter durch sein tiefes, univeselles Wissen ein hohes Ansehen. Gesetzesausleger, Redner, Philosoph, Dichter und Schriftsteller in einer Person, lebte und unterrichtete er in Bagdad bis zu seinem 676 erfolgten Tode. Unter anderem verfaßte er unter dem Titel *El-nâsi* einen Abriß der Gesetzbücher; schrieb Kommentare zu einzelnen Werken *Tonssis*; dergleichen Abhandlungen über „die Grundsätze des Glaubens“, „die grundlegenden Dogmen des Islam“, „die Rechtsprinzipien“, über „die Logik“ und „die Philologie“ und hinterließ noch zahlreiche Werke poetischen Inhalts. Sein Hauptwerk jedoch ist die oben genannte Kodifikation der schiitischen Gesetze, für welche der durch seinen fünfundschwanzigjährigen Aufenthalt im Orient besonders hierzu geeignete französische Konsul *A. Duerry* eine ausgezeichnete französische Übersetzung geliefert hat, welche auch unseren diesbezüglichen Ausführungen zugrunde liegt.

ab, und zwar von dem doppelten Gesichtspunkte kanonischen und bürgerlichen Rechtes aus. Die Grenzen zwischen diesen verschiedenen Theilen sind keineswegs so streng gezogen, wie in unseren französischen Gesetzbüchern; ich habe aber von dem seitens des Autors befolgten Plan nicht abweichen zu sollen geglaubt, um den Bezug auf den arabischen Text zu erleichtern.“

Der Hauptfehler, der den muselmannischen Gesetzbüchern anhaftet, nämlich die Verschiedenheiten, welche bald den Gesetzestext oder seine Anwendung betreffen, ist nicht weit zu suchen, er liegt in dem Ursprunge, dem Entstehen dieser Gesetzbücher selbst. Diese Verschiedenheiten nahmen ihren Anfang mit den von den Imams in ganz gleichen Fällen abgegebenen verschiedenen Entscheidungen.

Bisweilen haben die Überlieferungen einander widersprechender Urtheilssprüche einen gleichen Grad von Echtheit, bisweilen sind sie zweifelhaft, entsprechend dem größeren oder geringeren Vertrauen, welches der sie Mittheilende, sei es wegen der Lauigkeit seines Glaubens, sei es wegen seiner heterodoxen Ansichten erweckt. In letzterem Falle bezeichnet der Autor diejenigen Überlieferungen, welche ihm wenig vertrauenswürdig erscheinen; in ersterem erklärt er, falls die Echtheit der Überlieferung nicht in Zweifel gezogen werden kann, und falls es sich um eine der Billigkeit widersprechende Entscheidung handelt, daß der Imam kraft seiner Unfehlbarkeit in einem besonderen Falle mit Rücksicht auf bestimmte, ihn leitende Beweggründe, deren Offenbarung er nicht für notwendig gehalten habe, eine derartige Entscheidung wohl habe treffen können, daß man sich auf diese als auf einen Präcedenzfall jedoch nicht berufen dürfe.

Dieser gekennzeichnete Fehler der Gesetze könnte wohl abgestellt werden: es würde die Bildung einer Kommission mit dem Auftrage genügen, diese Verschiedenheiten zu beseitigen und die den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft nicht mehr entsprechenden Artikel aus den Gesetzbüchern zu entfernen. So könnte man beispielsweise die zwischen dem Muselmanne und den Andersgläubigen bestehende Ungleichheit vor dem Gesetze sehr wohl verschwinden lassen.

Das Gesetzbuch zerfällt, wie wir schon sahen, in vier Teile und jeder dieser Teile in einzelne Bücher mit Kapiteln, Sektionen und Artikeln, welche letztere in jedem Buche für sich zählen. Wir geben nachstehend nur kurz folgende Übersicht:

I. Teil: Von den religiösen Pflichten, enthält folgende zehn Bücher mit zusammen 2509 Artikeln: I. Von der Reinigung. II. Vom Gebet. III. Von der Abgabe für die Armen. IV. Von der Einhebung des Fünften. V. Vom Fasten. VI. Von der Zurückziehung zu geistlicher Sammlung. VII. Von der Pilgerfahrt. VIII. El Onvet, eine besondere Art Pilgerfahrt. IX. Vom heiligen Kriege. X. Von der Pflicht, die guten Werke zu empfehlen und Schandtaten zu verhindern.

II. Teil: Von Verträgen und Abmachungen, enthält neunzehn Bücher mit zusammen 2978 Artikeln: I. Vom Verkauf (worunter nicht nur Kauf und Verkauf, sondern jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit, also der Erwerb im allgemeinen verstanden wird). II. Vom Pfande. III. Vom Bankrott. IV. Von der Mundtoterklärung. V. Von der Bürgschaft. VI. Vom Vergleich. VII. Von der Sozietät. VIII. Von der Gesellschaftshandlung (Kommandite). IX. Von der Pacht auf Anteil. X. Vom Depot. XI. Vom Leihen zur Nutznießung. XII. Von der Miete. XIII. Vom Auftrag. XIV. Von den ewigen Stiftungen und von den Almosen. XV. Von der Stiftung auf Zeit. XVI. Von den Schenkungen unter Lebenden. XVII. Von den Pferderennen und dem Scheibenschießen. XVIII. Von den Testamenten. XIX. Von der Ehe.

III. Teil: Von den einseitigen Akten, enthält elf Bücher mit insgesamt 1269 Artikeln: I. Von der einfachen Ehescheidung. II. Von der Ehescheidung mit Entschädigung und von der Ehescheidung wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung. III. Von Separation im ehelichen Leben in der Form Zshâr. IV. Von Separation im ehelichen Leben durch Schwur. V. Von Anrufung des Fluches Gottes zum Nachweis des geschehenen Ehebruches zwecks Ehelösung. VI. und VII. Von den verschiedenen Arten der Freilassung (der Sklaven). VIII. Vom Geständnis (gerichtlich und außergerichtlich). IX. Von der Belohnung

(„Auslobung“). X. Vom Eide (außergerichtlich). XI. Vom Gelübde.

IV. Teil: Von bestimmten gesetzlichen Anordnungen, enthält zwölf Bücher mit zusammen 2954 Artikeln: I. Von der Jagd und dem Ritus beim Schlachten der Tiere. II. Von der Nahrung und den Getränken. III. Von der unrechtmäßigen Zurückhaltung fremden Eigentumes. IV. Von dem Vorkauf. V. Von der Besizergreifung unbebauten, herrenlosen Landes. VI. Von Fundstücken. VII. Von der Erbfolge. VIII. Von dem Rechtsgange (gerichtlichem Verfahren). IX. Von den Zeugen. X. Von den gegen Verbrechen und Vergehen durch den Koran ausgesprochenen und den hiefür anderweitig festgesetzten Strafen. XI. Von der Strafe der Enthauptung, beziehungsweise Bestrafung durch Verlust einzelner Glieder oder Organe (als Strafe für Mord oder schwere Körperverletzung). XII. Von dem Blutpreis (für begangenen Totschlag oder nicht beabsichtigte Körperverletzung, beziehungsweise nach Einigung mit den Verwandten des durch das Verbrechen Betroffenen oder mit dem Verletzten selbst [eben im Falle der Erhaltung seines Lebens]).

In diesen 9700 Paragraphen umfassenden Büchern ist, um uns dieses Ausdruckes zu bedienen, die Quintessenz des Zivil- und Strafrechtes für Persien bis auf den heutigen Tag enthalten.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist, soweit dieselbe überhaupt amtlicher Tätigkeit zufällt, beziehungsweise eben besteht, von den richterlichen Funktionen oder der Verwaltung nicht getrennt, so daß also die besondere Institution des Notariates, wie bei uns, ausgeschlossen ist.

Doch führen wir die im oben genannten Gesetzbuch festgelegten Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, die Person des Richters, seine Fähigkeit zum Amte, das Zeugenwesen und die für das Vertragsverfahren unter Privaten im allgemeinen und einzelnen im folgenden etwas ausführlicher an, so werden sich daraus auch die leitenden Gesichtspunkte für die einzelnen Agenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben.

Wie wir sahen, finden wir über diese Punkte Aufschluß im vierten Teile des persischen Rechtes, und zwar im achten Buche und folgenden.

Hiernach muß, wer zur Erfüllung der Funktionen eines Richters berufen wird, männlichen Geschlechtes, volljährig, geistig gesund, von legitimer Geburt und guten Sitten sein, im Rufe einer gewissen Bildung stehen und die Pflichten eines gläubigen Muselmannes erfüllen. Unter „Bildung“ wird hiebei jedoch nicht bloß ein gewisses allgemeines Unterrichtetsein verstanden, sondern auch eine besondere Kenntnis der Rechtswissenschaften. Es genügt nicht, die seitens der berühmten Rechtsgelehrten getroffenen Entscheidungen zu kennen, der zum Richter Berufene muß von Grund aus das gesamte Gesetz, welches er anzuwenden hat, kennen und seinen Sinn verstehen. Er muß nebenbei daher über ein besonders gutes Gedächtnis verfügen und im allgemeinen auch schreiben können — obwohl, wie wir sehen werden, gerade die schriftliche Tätigkeit eines persischen Richters eine zum mindesten nebensächliche und sein Amt als solches nicht berührende ist, die Urteile werden von ihm weder schriftlich fixiert noch weitergegeben, oder aber, wenn dies auch geschieht, wohnt denselben nicht der Glauben und die Kraft einer, wie wir sagen, öffentlichen Urkunde bei; der Perser steht auf dem Standpunkte, daß er sagt: Nichts Schriftliches ist, weil nachahmungsmöglich, zuverlässig; nur was durch Augen- oder Ohrenzeugen bestätigt, beglaubigt wird, macht vor Gericht Beweis. Es ist daher zum Zwecke der Vollstreckung eine Urteilsübermittlung auf schriftlichem Wege nichtig; dieselbe hat entweder durch mehrere bei der Urteilsfällung zugegen gewesene Zeugen zu geschehen, oder durch den Richter selbst, und zwar also mündlich.

Der Richter darf nur nach Bestätigung durch den Imam oder durch dessen Delegierten die Funktionen seines Amtes annehmen, so daß der von der Bevölkerung einer Stadt — vielleicht in Abwesenheit oder wegen zu großer Entfernung des Imam oder aus Gründen der Unzufriedenheit ernannte Richter nicht als gesetzmäßig eingesetzt gilt. Trotzdem hat das Urteil dieses Richters,

wenn er nur von seinen Mitbürgern *ex consensu omnium*, nach allgemeiner Übereinstimmung, mit Stimmeneinheit eingesetzt ist, Gesetzeskraft; der Gewählte muß jedoch allen gesetzlichen, für die Fähigkeit zum Richteramte aufgestellten Bestimmungen entsprechen, darf dann aber auch in jedem gesetzlichen Streit Recht sprechen.

Das Amt eines Richters in Persien ist in gewissem Sinne als ein Ehren-, ein Gemeindeamt zu betrachten; wer daher anerkennt, daß er die Bedingungen für die Ernennung als Richter erfülle, muß die Berufung zu dem Amte annehmen, wenn sich an demselben Orte nicht etwa eine andere geeignete Person findet.

Erlangt der *Jmam* davon Kenntnis, daß ein Bevölkerungszentrum ohne Richter ist, so ist er gehalten, einen solchen dahin zu entsenden; die Bevölkerung, die sich aus irgend welchen Ursachen etwa weigern würde, denselben aufzunehmen, würde sich einer mit Waffengewalt zu unterdrückenden Rebellion schuldig machen.

Der Richter wird mit seinen Funktionen durch die öffentliche Notorietät bekleidet. Liegt infolge zu großer Entfernung des Einsetzungsortes (von dem Sitze des *Jmam*), oder aus irgend welchem anderen Grunde die Ernennung des Richters nicht unter Kontrolle dieser öffentlichen Notorietät, so ernennt den Richter der *Jmam* oder dessen Delegierter in Gegenwart zweier Zeugen, welche den Richter bis an den Sitz seiner Jurisdiktion zu begleiten haben, um für die Giltigkeit seiner Ernennung und Einsetzung Zeugnis abzulegen.

Seine Ankunft im Bezirke hat der Richter bekannt zu machen. Er fordert einige im Ortsrecht — denn auch in Persien finden wir neben dem schriftlich, wie wir sahen, in großem Umfange fixierten Rechte auch dem Gewohnheits- und Lokalrecht einen weiten Spielraum und Gattungsbereich eingeräumt — erfahrene Personen auf, den Gerichtssitzungen beizuwohnen, um ihn gegebenenfalls auf etwaige Besonderheiten dieses Ortsrechtes und eventuellen Verstöße seinerseits gegen dasselbe aufmerksam zu machen.

Er hat sofort nach Antritt seines Amtes alle Vormundschasts-, Kuranden-, Fundfachen und das Gefängniswesen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und fortlaufend seine besondere Sorgfalt diesen Zweigen der Gerichtspflege zuzuwenden.

Wenn also auch nicht getrennt von der städtischen Gerichtspflege, so wird diesen Ämtern der teilweise zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen oder gerechneten Rechtspflege doch in Persien auch schon die ganz besondere Aufmerksamkeit des Staates gewidmet.

Ebenso, wie jeder Richter ex officio seine eigenen, das heißt die von ihm erlassenen Urteile revidieren, und, falls er in einem derselben einen Irrtum bemerkt, auch nach Jahren noch ein neues in derselben Sache erlassen kann, so darf er auch auf Reklamation des Verurteilten die Urteile seines Vorgängers revidieren.

Bedarf er zu irgend welchen Amtshandlungen eines Dolmetschers, so muß er zu diesem Zweck stets zwei aus der Zahl notorisch rechtschaffener, unbescholtener Leute wählen.

Mit besonderer Ermächtigung oder überhaupt, sofern es ihm bei seiner Berufung nicht ausdrücklich verboten worden ist, darf der Richter innerhalb seines Bezirkes einen Delegierten für sich ernennen, wenn z. B. der Jurisdiktionsbezirk, welcher ihm zugewiesen ist, zu groß ist, als daß ein einziger Beamter alle Angelegenheiten allein besorgen könnte.

Der persische Richter an und für sich erhält keine Besoldung seitens der Gemeinde oder des Staates; es steht ihm jedoch für den Fall, daß er sein Amt nicht freiwillig versieht, das heißt gegen seinen Willen dazu berufen worden ist, und er nicht von Haus aus über genügende Mittel für seinen Unterhalt verfügt, das Recht zu, einer Besoldung durch den Staatsschatz anzusprechen.

Übrigens können an einem Orte auch zwei Richter ernannt werden, jedoch nur mit territorial abgegrenzter Jurisdiktionsbefugnis.

Die — wie wir sahen — in gewissem Sinne ja nur mündlich, eventuell vor Zeugen, vor sich gehende Bestallung des Richters gilt im allgemeinen als unwiderruflich, das heißt, ein einmal er-

nannter Richter darf nicht abgesetzt werden, falls dies nicht als im öffentlichen Interesse liegend gefordert wird, oder aber derselbe zur Erfüllung seiner amtlichen Pflichten sich als ungenügend erweist. Eintretender Wahnsinn oder aber Verschlechterung der bei der Ernennung als notorisch vorhanden vorausgesetzten guten Sitten, beziehungsweise guten Ausführung bedeutet für den Richter eo ipso, das heißt ohne Dekret des Imam das Aufhören seines Amtes und seiner richterlichen Funktionen; jedes von dem Richter, auch vor dem Eintreten der Entscheidung des Imam, nach Eintreten des Wahnsinnes oder nach Begehung der seinen moralischen Ruf schädigenden Tat gefällte Urteil ist ohneweiters null und nichtig.

Wie wir oben sahen, ist es nicht notwendig, aber doch wünschenswert, daß der Richter vollkommen schriftkundig sei; denn wenn auch die Urteile von ihm selbst nicht schriftlich zu fixieren sind, so ist doch eben das ganze Gerichtsverfahren nicht ein bloß mündliches. Jedenfalls hat er zu seiner Hilfe in dieser Beziehung den „Gerichtsschreiber“, welcher großjährig, geistig gesund, rechtgläubig, von guten Sitten und „hinreichend scharfsinnig“ sein muß, um die Kniffe der Parteien durchschauen und sich gewandt schriftlich ausdrücken zu können; am besten wird derselbe den in dem Studium der Rechtswissenschaft versierten Personen entnommen.

Am Ende jeder Woche läßt der Richter die gefällten Urteile sammeln mit den zu denselben etwa gehörigen Vorgängen und dieselben je in ein besonders bezeichnetes Aktenstück vereinen. Diese verschiedenen Aktenstücke werden dann zunächst monatlich, später Jahrgangsweise untereinander, richtig datiert, geordnet.

Jeder Richter — und dies ist eine uns ganz besonders interessierende Bestimmung — ist verpflichtet, schriftlich eine Kopie aller Dokumente zu liefern, welche von ihm verlangt werden, wenn er von dem Staatschaze eine besondere Gratifikation zu diesem Zwecke erhält, oder wenn der Requirerent, die Partei sich erbietet, ihm die Kosten zu zahlen; in keinem Falle jedoch ist der Richter gehalten, hierzu das notwendige Papier selbst zu liefern!

Die eigentlichen Agenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im großen und ganzen äußerst beschränkt; es ist als Prinzip im Privatrecht, wenn wir von einem solchen nach unseren Begriffen in Persien sprechen wollen *cum grano salis*, anzusehen, daß nicht ein schriftlicher Vertrag oder Kontrakt den Beweis für das Recht erbringt, sondern herrschend als Beweiskraft die Zeugen-schaft ist: „La preuve testimoniale étant légalement suffisante pour la constatation d'un droit.“ Klagen aus Kontrakten werden jedoch ohne Zeugen, auf bloßen Eid des Klägers schon ange-nommen.

Es ist daher leicht verständlich, daß vielleicht in keinem anderen Lande die Fähigkeit als Zeuge zu fungieren und die Fälle, in denen Zeugen in genau vorgeschriebener Weise und Anzahl hinzuzuziehen sind, so vinkuliert sind, als gerade in Persien.

Die Bedingungen, als Zeuge vor Gericht oder bei Abschluß eines Geschäftes unter Privaten dienen zu können, sind im allge-meinen: Volljährigkeit,³⁾ Geistesgesundheit, Zugehörigkeit zum Glauben der Schiiten, legitime Geburt, Moralität, das heißt guter Leumund und Freisein von dem Verdachte der Partei-lichkeit.

Zwei solcher Zeugen männlichen Geschlechtes sind erforderlich, außer in anderen uns hier speziell nicht inter-essierenden Fällen, zum Nachweis vor Gericht über ein erteiltes Mandat, eine letzte Willenserklärung, Einkindschaft, Ehescheidung zc.

Durch die Zeugen-schaft zweier männlicher Personen, oder eines Mannes und zweier Frauen, oder endlich eines männlichen Zeugen, unterstützt durch den Eid der Partei, können konstatiert werden: Schuldverhältnisse, alle auf das Eigentum bezüglichen Rechte, alle Tausch-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Vergleich- zc. Kontrakte.

³⁾ Volljährig wird der Perser mit 15 Jahren.

Es ist jedoch die Gegenwart von Zeugen zur Gültigkeit der Verträge nicht absolut notwendig (nur beim Verkauf und bei Eingehung der Ehe im Falle vorangegangener Scheidung mit der Gesehelichten, das heißt bei Wiederheirat der Geschiedenen sind Zeugen unumgänglich notwendig.

Der Ehekontrakt bedarf auch der Gegenwart zweier Zeugen und die Ehe zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung. Doch ist die Gegenwart der Zeugen kein unumgängliches Korrelativ der Gültigkeit einer Ehe; dieselbe ist auch, wenn sie heimlich und im Stillen paktiert ist, gesetzmäßig und zu Recht bestehend.

Die Kontraktschließenden, die Parteien also, wie wir sagen, müssen jedoch stets unvertreten, volljährig sein, das heißt das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Selbst etwas, wie die Gebührenfrage, ist, trotzdem besondere Funktionäre eben für den Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften unter Privaten nicht vorhanden sind, im Gesetz gestreift, indem es in dem vom Erwerb handelnden Abschnitte heißt: „Il est permis de recevoir des honoraires pour dresser un acte ou un contrat de mariage.“

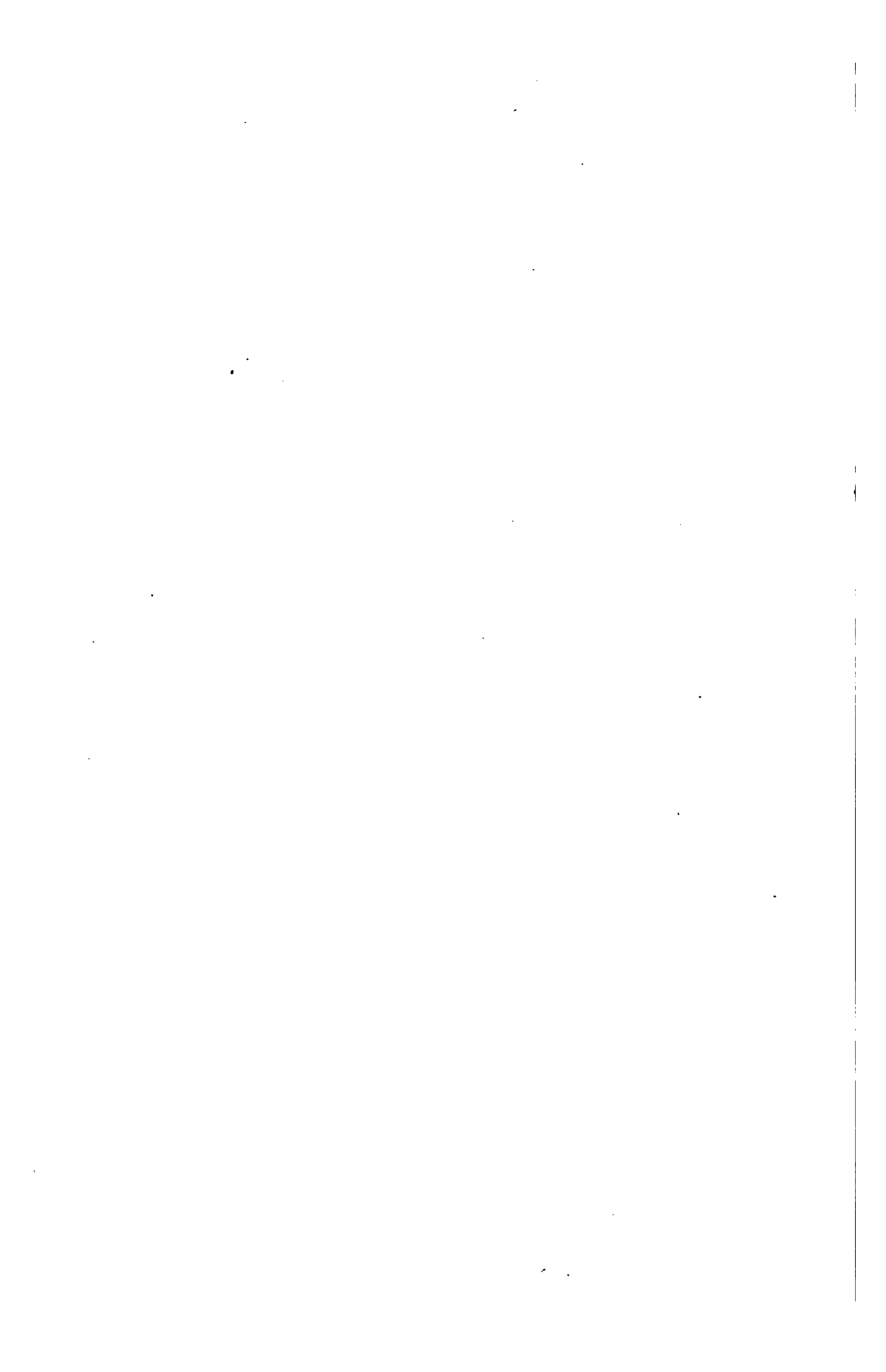
Es würde also auch hier in Persien für die Einrichtung des Notariates ein gewisses Feld gegeben sein. Wenn der Einführung dieses Institutes auch jedenfalls eine eingehende Reformation der gesamten Justizpflege und eine umfassende Reorganisation des Gerichtswesens und der Gerichtsverfassung vorausgehen müßte, so ist dem Perser doch durch Jahrhunderte schon das Bewußtsein der Wichtigkeit der von ihm abzuschließenden Kontrakte und Verträge durch den von dem Gesetze für ihre Rechtsgültigkeit, wenn auch bei mündlichem Abschluß selbst, erforderten, umfangreichen und detaillierten Zeugenapparat in Fleisch und Blut übergegangen, er ist daran gewöhnt, dem Richter für die Erteilung von Urkunden, beziehungsweise der Obrigkeit, sei sie geistlich oder weltlich, Gebühren, Honorare zu zahlen und würde sich leicht mit der Institution des Notariates, welches den lokalen und religiösen Verhältnissen in einfachster Weise, am besten unter Weglassung der zahlreichen Zeugen, angepaßt sein müßte, be-

freunden. Denn Vorsicht und Mißtrauen sind dem Perser nicht fremde Eigenschaften und er weiß durch seinen Handels- und Rechtsverkehr in und mit dem Inlande und Auslande das Wesen und die Wohltat einer öffentlichen Urkunde in dem von uns verstandenen Sinne sehr wohl zu schätzen.

Handwritten signature or mark

©. u. L. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

7





HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911